

Meldeformular Schall

Meldung gemäss V-NISSG¹ für Veranstaltungen mit verstärktem Schall über 93 dB(A)

Hinweis

Veranstaltungen ohne verstärkten Schall über 93 dB(A) sind nicht meldepflichtig. Jedoch muss das Publikum über die mögliche Gehörschädigung durch hohe Schallpegel informiert werden und es sind kostenlos Gehörschützer zur Verfügung zu stellen.

¹ Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG). Die V-NISSG ersetzt die Schall- und Laserverordnung (1996 - 2019).

² Meldungen von Veranstaltungen in den Städten Zürich und Winterthur werden von der Fachgruppe Lärmbekämpfung (Zürich) bzw. von der Verwaltungspolizei (Winterthur) entgegengenommen.

³ Für wiederkehrende Veranstaltungen in derselben Kategorie (siehe Punkt 6) kann eine Meldung pro Jahr eingereicht werden. Allfällige Änderungen von Angaben im vorliegenden Formular sind mitzuteilen.

⁴ Die Aufzeichnung ist mindestens bis 6 Monate nach der Veranstaltung aufzubewahren. Weiteres ist dem [Protokoll Schallpegelmessung](#) des Cercle Bruit zu entnehmen.

1. Veranstaltung

Name:	Lokal:
Adresse:	Gemeinde: ²
Maximale Besucherkapazität:	
Ort:	<input type="checkbox"/> im Freien oder Zelt <input type="checkbox"/> im Gebäude
Art:	<input type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Regelmässig
	Datum: Zeitraum: ³
Beginn (hh:mm):	Ende (hh:mm):

2. Veranstalter*in

Name:	Vorname:
Strasse:	PLZ Ort:
Telefon:	E-Mail:

3. Ansprechperson während Veranstaltung

Name:	Vorname:
Telefon:	E-Mail:

4. Verantwortlich für Tontechnik

Name:	Vorname:
Telefon:	E-Mail:

5. Verantwortlich für Schallpegelmessung und Messprotokoll⁴

Name:	Vorname:
Telefon:	E-Mail:

6. Veranstaltungskategorie

Kriterien und Auflagen	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Maximaler Mittelungspegel $L_{Aeq,1h}$ ¹	93 dB(A)	96 dB(A)	100 dB(A)	100 dB(A)
Maximaler Momentanpegel $L_{AF,max}$ ²	125 dB(A)	125 dB(A)	125 dB(A)	125 dB(A)
Veranstaltungsdauer ³	unbegrenzt	unbegrenzt	bis 3h	über 3h
Grenzwerte einhalten	✗ ⁴	✗	✗	✗
Veranstaltung melden		✗	✗	✗
Publikum informieren		✗	✗	✗
Gehörschutz anbieten		✗	✗	✗
Schallpegel überwachen		✗	✗	✗
Schallpegel aufzeichnen				✗
Ausgleichszone schaffen				✗

Hinweis

Veranstaltungen, welche in Teilen je die Kategorie B und die Kategorie C umfassen, werden als Ganzes der Kategorie D zugeordnet.

¹ Entspricht dem höchsten während beliebiger 60 Minuten gemessenen Mittelungspegel $L_{Aeq,1h}$ in dB(A). In der V-NISSG: mittlerer Schallpegel $L_{Aeq,1h}$.

² Entspricht dem höchsten während der Veranstaltung gemessenen Momentanpegel $L_{AF,max}$ in dB(A). In der V-NISSG: maximaler Schallpegel von 125 dB(A). Ab 125 dB(A) ist mit einer akuten Gefährdung des Gehörs zu rechnen. Eine Überschreitung dieses Grenzwertes führt innert Sekunden zu einer Überschreitung des Mittelungspegels.

³ Veranstaltungsbeginn ist sobald 93 dB(A) überschritten werden. Umbaupausen zählen genau so wie beispielsweise ein DJ nach einem Konzert zur Veranstaltungsdauer.

⁴ Einsatz eines Limiters (Veranstaltung ohne Livemusik) oder Schallpegelmessgerätes (Veranstaltung mit Livemusik) wird empfohlen.

⁵ Plakate bestellen:

→ <http://schallundlaser.ch/plakatbestellung.php>

Veranstaltung melden: Bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Publikum informieren: Information für das Publikum deutlich sichtbar anbringen.⁵

Gehörschutz anbieten: Gehörschützer kostenlos abgeben.

Schallpegel überwachen: Schallpegel mit Messgerät überwachen, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels $L_{AF,max}$ sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{Aeq} ermöglicht.

Schallpegel aufzeichnen: Der $L_{Aeq,5 min}$ ist mindestens alle 5 Minuten in der Dokumentation der Schallpegelüberwachung auszuweisen. Die Messdaten sind zusammen mit der Uhrzeit der Messung in elektronischer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist mindestens bis 6 Monate nach der Veranstaltung aufzubewahren. Weiteres ist dem [Protokoll Schallpegelmessung](#) des Cercle Bruit zu entnehmen.

Ausgleichszone schaffen: Anforderungen:

- Der Mittelungspegel $L_{Aeq,1h}$ beträgt maximal 85 dB.
- Die Grösse entspricht mindestens 10% der Veranstaltungsfläche, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt ist. 50% eines Raucherraums (<85 dB) kann angerechnet werden.
- Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht zur Fläche der Ausgleichszone dazu gezählt werden.
- Die Ausgleichszone muss einen genügenden Witterungsschutz aufweisen, welcher in der Regel der übrigen, den Besuchern zugängliche Anlage entspricht.
- Ein Plan des Veranstaltungsortes ist einzureichen, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.
- Die Ausgleichszone ist für das Publikum frei zugänglich.

7. Messgerät

Hersteller, Name:

L_{Aeq}-Funktion: ja (zwingend)

Aufzeichnung: ja nein

Klasse: I II keine / unbekannt

8. Messungen und Berechnungen

Messort: Ermittlungsort Anderer Messort:

1. Ermittlungsort

- Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).
- Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.

2. Anderer Messort

- Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:
 - Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Messort und dem Ermittlungsort wird durch ein definiertes Breitbandssignal (Rosa Rauschen / Programmsimuliertes Rauschen nach IEC-60268-1:1985) oder eine andere gleichwertige Methode bestimmt.
 - Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.¹
 - Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.

9. Beilagen

Plan des Veranstaltungsortes²

¹ Hierzu kann das [Protokoll Schallpegelmessung](#) des Cercle Bruit verwendet werden.

² Bei Veranstaltungen der Kategorie D ist der Plan zwingend einzureichen. Die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone sowie sämtliche Bühnen (inkl. Lautsprecher und deren Ausrichtung) müssen ersichtlich sein.

10. Bemerkungen

11. Rechtsbelehrung

Gemäss Artikel 13 NISSG wird mit **Busse bis zu CHF 40'000.-** bestraft, wer vorsätzlich

- gegen die gestützt auf Art. 4 Abs. 2 NISSG durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen verstösst (Art. 13 Abs. 1 lit. c NISSG i.V.m. Art. 18-21 V-NISSG): **Schallpegelgrenzwerte und deren Überwachung, Informationspflicht, Schutzmassnahmen sowie Meldepflicht**; oder
- gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst (Art. 13 Abs. 1 lit. d NISSG i.V.m. Art. 27 V-NISSG): **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**.

Wer fahrlässig handelt, wird mit **Busse bis zu CHF 20'000.-** bestraft (Art. 13 Abs. 2 NISSG).

Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt sowie wer bereits die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt; pflichtwidrig unvorsichtig ist, wer die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG).

Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG).

Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Art. 13 NISSG auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter, tatsächlich leitende Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG). Art. 7 VStrR ist ebenfalls anwendbar (Art. 13 Abs. 4 NISSG).

Widerhandlungen gegen diese Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Rechts können weitere verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben, insbesondere den Entzug von Bewilligungen.

¹ Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG, SR 814.71).

² Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG).

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR, SR 313.0).

12. Erklärung

Die Veranstalter*in und die verantwortliche Person für die Tontechnik bestätigen,

- dass sie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu gemacht haben,
- dass sie die Rechtsbelehrung gelesen und verstanden haben,
- dass die Beschallung gemäss den Anforderungen der V-NISSG erfolgt, und
- dass allfällige Änderungen von Angaben in diesem Formular *umgehend gemeldet* werden.

Name, Vorname

Ort, Datum

Veranstalter*in:

Tontechniker*in: